

GESAMTVERTRÄGE

FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., 1010 Wien,
Schreyvogelgasse 2/5 (nachstehend „LSG“ genannt) bzw. der

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft, 1060 Wien, Bienengasse 5 (nachstehend
„ÖSTIG“ genannt) einerseits

und dem

Allgemeinen Fachverband des Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien,
Wiedner Hauptstraße 63 (nachstehend „Fachverband“ genannt) andererseits:

Die Gesamtverträge werden aus Gründen der Vereinfachung in einer einzigen Vertragsurkunde abgeschlossen. Einvernehmen besteht darüber, daß es sich rechtlich um zwei getrennte Gesamtverträge für die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen zwischen dem Fachverband und der LSG bzw. dem Fachverband und der ÖSTIG handelt.

1. Vertragspartner

1.1.

LSG bzw. ÖSTIG sind Verwertungsgesellschaften nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nehmen aufgrund der ihnen erteilten Betriebsgenehmigungen (Bescheid des BMUK 29.6.1994, 32.629/5-IV/I/94 idF des Bescheides des BMWVK 12.12.1996, 11.122-15/III/1/96) in Österreich die Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche der ausübenden Künstler (§§ 66 ff UrhG) und der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) wahr.

1.2.

Der Fachverband ist als öffentlich-rechtliche Berufsorganisation im Sinn des Verwertungsgesellschaftengesetzes Vertragspartner dieser Gesamtverträge und tritt als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Kabelnetzbetreiber auf.

2. Begriffsbestimmung

Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer mittels eines Kabelnetzes im Sinne des § 2 Abs 1 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes Rundfunksendungen mittels Leitungen weitersendet und somit Fernsehsendungen und/oder Hörfunksendungen an die Allgemeinheit verbreitet ohne zugleich Kabelrundfunkveranstalter im Sinne des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes (BGBl Nr. 42/1997) zu sein.

3. Vertragsgegenstand

3.1.

Gegenstand dieser Gesamtverträge ist die Erteilung von Nutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernseh- und Hörfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) durch LSG bzw. ÖSTIG an private Kabelnetzbetreiber, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung der für die integrale Kabelweitersendung an LSG bzw. ÖSTIG zu entrichtenden Vergütungen.

3.2.

Diese Gesamtverträge beziehen sich insbesondere nicht auf aktive, originäre Fernsehsendungen mittels Leitungen (§ 17 Abs 2 UrhG) sowie die Weiterleitung von sogenannten Pay-Fernsehprogrammen oder Pay-Radioprogrammen.

3.3.

Diese Gesamtverträge finden aufgrund der in § 17 Abs 3 Z 2 lit b Satz 2 UrhG vorgesehenen Ausnahme keine Anwendung auf die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks (ORF).

3.4.

Diese Gesamtverträge finden weiters auf die Weitersendung von Rundfunkprogrammen, die kraft Gesetzes („Must Carrier-Rule“) vom Kabelnetzbetreiber weitergesendet werden müssen, keine Anwendung.

4. Gesamtverträge/Einzelverträge

4.1.

Die Vergütungsregelung und die Erteilung der Nutzungsbewilligung wird in Einzelverträgen zwischen dem Kabelnetzbetreiber einerseits und LSG bzw. ÖSTIG andererseits gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) geregelt.

4.2.

Hinsichtlich des Umfangs der Vergütungsregelung und der zu erteilenden Nutzungsbewilligung, der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Abrechnung der Vergütung sowie der Bekanntgabe von Programmdateien und Teilnehmerzahlen sowie anderer Detailbestimmungen wird auf den Mustervertrag (Beilage 1) verwiesen.

5. Entgelt

5.1.

LSG bzw. ÖSTIG gewähren den Mitgliedern des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem „autonomen Tarif“ begünstigten Tarif, sofern die Nutzungsbewilligung vor Sendebeginn erworben wird. Der begünstigte Tarif kommt nur bei Mitgliedern des Fachverbandes zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere fristgemäß Zahlungen leisten.

Weitersendungen, die vor Erwerb der Nutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG. LSG bzw. ÖSTIG sind in solchen Fällen berechtigt, die Vergütung in doppelter Höhe des „autonomen Tarifs“ zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche von LSG bzw. ÖSTIG für Kabelsendungen, für die die Nutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurden, bleiben unberührt.

5.2. Höhe der Vergütung

Die für die Erteilung der vertragsgegenständlichen Nutzungsbewilligung bzw. die für die intergrale Kabelweitersendung zu entrichtende Vergütung beträgt, sofern nicht mehr als 37 Fernsehprogramme angeboten oder weitergeleitet werden:

Kalenderjahr	ÖSTIG	LSG	Gesamt
1998	0,1817	0,7683	0,9500
1999	0,1834	0,7766	0,9600
ab 2000	0,1834	0,8153	0,9987

jeweils ATS pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat.

In den Vergütungsbeträgen für 1998 bis 2000 ist die Valorisierung bereits inkludiert. Eine Erhöhung der Beträge aufgrund der Valorisierungsregelung ist daher erstmals ab dem 1.1.2001 möglich.

Die Kabelweitersendung von inländischen Privatfernsehprogrammen ist einer gesonderten Vereinbarung zwischen LSG bzw. ÖSTIG und den jeweiligen Rundfunkveranstaltern vorbehalten und daher von dieser Vergütungsregelung nicht umfaßt. LSG bzw. ÖSTIG bestätigen, daß den Kabelnetzbetreibern aus der Kabelweitersendung von inländischen Privatfernsehprogrammen keine über Pkt. 5 hinausgehende Vergütungsverpflichtung entsteht.

Leitet ein Kabelnetzbetreiber Rundfunksendungen in ein Hotel oder in einen anderen Fremdenverkehrsbetrieb weiter, so ist für jedes Empfangsgerät (auch in den Gästezimmern) je ein Teilnehmer zu zählen, sofern der Kabelnetzbetreiber dieses seinen Kunden gegenüber als Teilnehmer verrechnet.

5.3.

Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe der Vergütung zuzuschlagen.

6. Wertsicherung

6.1.

Der im Pkt. 5. genannte Betrag ist derart wertgesichert, daß es sich entweder nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 unter Bedachtnahme auf Pkt. 6.2. oder sofern darüber hinausgehend entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an den

Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren (Pkt. 6.3.) erhöht. Die in 5.2. genannte Beträge werden jährlich neu berechnet.

6.2.

Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (=Beobachtungszeitraum, erster Vergleichsmonat: September 1997 VPI 1986). Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung der in Pkt. 5.2. genannten Beträge zu 66,7 % berücksichtigt. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.

Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1986 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

6.3.

Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden jährlichen Valorisierung nach dem VPI 1986 (gem. 6.2.) erhöhen sich an dessen Stelle die Beträge gemäß Pkt. 5.2. entsprechend der von den in Beilage 2 genannten und im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern ausgewählten Kabelnetzbetreibern vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentliche Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (=Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres).

Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, daß die Summe der von den bestimmten Kabelnetzbetreibern lukrierten Monatsgebühren (die jeweilige Teilnehmerzahl multipliziert mit der innerhalb des Beobachtungszeitraums - erstmals 1. Jänner 1998 bis 1. Jänner 1999 - erhöhten Monatsgebühr) durch die gesamte Teilnehmerzahl sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird. Stichtag für die Bemessung der Teilnehmerzahl ist jeweils der 1. September des in den Beobachtungszeitraumes fallenden Jahres. Die aus dieser Berechnung gewonnene gewichtete Durchschnittsgebühr wird der vor dem Zeitpunkt der Erhöhung auf gleiche Weise errechneten Durchschnittsgebühr gegenübergestellt. Um den sich aus diesem Vergleich ergebenden Prozentsatz wird die der LSG bzw. der ÖSTIG zustehende Vergütung erhöht.

Liegen zwischen den Erhöhungen der Teilnehmerentgelte der einzelnen Kabelnetzbetreiber mehr als 12 Monate, dann ist die jeweilige Erhöhung durch die Anzahl der Monate, die zwischen den Erhöhungen liegen, zu dividieren und mit 12 zu multiplizieren (die Erhöhung wird auf Jahresbasis rückgerechnet).

6.4.

Der Fachverband verpflichtet sich, für die ausgewählten Kabelnetzbetreiber jede preisliche Veränderung der Monatsgebühren zwischen dem 1. Jänner des laufenden Jahres (erstmalig: 1.1.1998) und dem 1. Jänner des Folgejahres (erstmalig: 1.1.1999) bis spätestens Ende November des laufenden Kalenderjahres (erstmalig 30.11.1998) bekanntzugeben. Die Erhöhung der LSG bzw. ÖSTIG-Vergütung beginnt am 1. Jänner des Folgejahres zu wirken, erstmals jedoch am 1.1.2001, (siehe Pkt. 5.2.).

Bei den von den Vertragspartnern für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreibern handelt es sich um für die österreichische Branche der Kabelnetzbetreiber repräsentative und typische Unternehmen, wobei sämtliche österreichische Bundesländer vertreten sind.

Ist einer oder mehrere der für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreiber aus wichtigem Grund (z.B. Einstellung des Betriebes) oder auf Wunsch beider Vertragsparteien zu ersetzen, so ist darüber bis Ende November des Kalenderjahres Einigkeit zu erzielen. Veränderungen hinsichtlich der in Beilage 2 festgehaltenen Auswahl der Kabelnetzbetreiber stellen keine Änderung dieser Gesamtverträge dar.

7. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

7.1.

Der Fachverband wird LSG bzw. ÖSTIG bei Abschluß dieser Gesamtverträge ein Verzeichnis mit den Anschriften, Tel- und Fax-Nummer seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieser Gesamtverträge betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1.Jänner bis zum 1. März eines Jahres mitteilen.

7.2.

LSG bzw. ÖSTIG werden dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31.Dezember eine Auflistung jener Kabelnetzbetreiber übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage der gegenständlichen Gesamtverträge abgeschlossen wurden.

7.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung von LSG bzw. ÖSTIG rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

7.4.

Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben von LSG bzw. ÖSTIG in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

7.5.

Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 2 Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens LSG bzw. ÖSTIG, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

8. Meinungsverschiedenheiten

8.1.

Unbeschadet der in den Einzelverträge vorgesehenen Verzugsfolgen wird im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbands und LSG bzw. ÖSTIG der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines

Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

8.2.

Machen LSG bzw. ÖSTIG von ihren Kontrollrechten gemäß den Einzelverträgen Gebrauch, werden sie vorher den Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

9. Geltungsbereich

9.1

Diese Gesamtverträge werden am ~~22.2.1999~~ abgeschlossen und treten in Übereinstimmung mit § 8 Abs 4 VerwGesG am ~~...8.3.1999...~~ in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§11 VerwGesG). Diese Gesamtverträge treten mit Wirkung für LSG bzw. ÖSTIG an die Stelle des Gesamtvertrages vom 2. Juli 1991.

9.2.

Die Vertragsparteien haben für den Zeitraum vom 1. Jänner 1998 bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Gesamtverträge eine interimistische Vereinbarung über die Ausübung der Rechte und Zahlung der Vergütungen der Kabelnetzbetreiber getroffen. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, daß die durch die abzuschließenden Gesamtverträge bestimmte Vergütungsregelung (Höhe der Vergütung) auf den 1. Jänner 1998 zurückgerechnet wird. Die Kabelnetzbetreiber werden daher die aushaftende Differenz der für den genannten Zeitraum bereits von ihnen provisorisch geleisteten Zahlungen zu den nach diesen Gesamtverträgen tatsächlich zu leistenden Vergütungen bis spätestens 10. Juli 1999 an LSG bzw. ÖSTIG abrechnen und überweisen.

9.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder anhalten, die nach diesen Gesamtverträgen vorgesehenen Einzelverträge mit LSG bzw. ÖSTIG unverzüglich, spätestens jedoch bis 31. März 1999 abzuschließen. Für den Zeitraum des Inkrafttretens dieser Gesamtverträge bis zum Abschluß des jeweiligen Einzelvertrages (spätestens jedoch bis 30. Juni 1999) werden LSG bzw. ÖSTIG den Kabelnetzbetreibern eine Nutzungsbewilligung zu den in diesen Gesamtverträgen vorgesehenen Bedingungen (Zahlung der Vergütungen) erteilen.

10. Schlußbestimmungen

10.1.

Die in Beilage 1 angeschlossenen Einzelverträge sind integrierender Bestandteil dieser Gesamtverträge. LSG bzw. ÖSTIG und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

10.2.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Gesamtverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10.3.

Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder der Vertragsteile ein Exemplar erhält.

10.4.

Allfällige Gebühren tragen der Fachverband sowie LSG bzw. ÖSTIG je zu gleichen Teilen.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Wien, am 22.2.1999

[Handwritten signature]
Allgemeiner Fachverband des Verkehrs

LSG
INTERPRETENVERRECHNUNG
1060 Wien, Bienengasse 5/8
Tel. 5371792

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft

LSG WAHRNEHMUNG VON
LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN
GES. M. B. H.
Schreyvogelg. 25, A-1010 Wien

LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Beilage 1: Einzelverträge

Beilage 2: Anhang zur Wertsicherung/Liste der Kabelbetreiber